

## Erika Gutknecht

Erlenweg 11, 8864 Reichenburg Telefon 078 800 20 20

erika.gutknecht@samariter-reichenburg.ch

# **Anmeldung Sanitätsdienst**

Veranstalter								
Art der Veranstaltung								
Ort der Veranstaltung						(genau	e Adresse	mit Strasse)
Datum:	_Zeit vo	on:	bis		Uhr	=		Std.
Datum:	_ Zeit vo	on:	bis		Uhr	=		Std.
Datum:	_Zeit vo	on:	bis		Uhr	=		Std.
Name Kontaktperson:				Tel:				
Strasse/Ort:				Handy:				
Adresse für die Rechnungsstellung:								
Beschreibung der Ver	anstaltur	 ng:						
Aktiv Beteiligte	Anz	ahl aktiv Bete	eiligte:					
	erlich stark ge	efordert?	ja □	nein				
	Sind die aktiv Beteiligten als Amateure tätig?							
	Ist der Ausbildungs-/Trainingsstand eher tief?							
	Birgt die Betätigung ein spezielles Unfallrisiko?						Ш	Ш
	Wenn ja, welches?							
	Besteht Körperkontakt (Kampfsport/Mannschaften)? Sind Anhäufungen möglich (z.B. Fahrerfeld)?							
	Sind Annaulungen mogilon (2.5. Fameneld)!						Ш	Ш
Zuschauer/Besucher	Anzahl erwartete Zuschauer/Besucher:							
	Ist ein grosses Gedränge möglich?							
	Ist mit einer speziell gefährdeten Gruppe zu rechnen? (ältere Leute, Herzpatienten usw.)						П	П
	Sind besondere Emotionen oder Einfluss von Alkohol/Drogen						_	_
l lookald	möglich? Ist die Veranstaltung grossräumig verteilt?							
Umfeld	Sind besondere Einflüsse wie übermässige Hitze, Sauerstoff-						Ш	Ш
	mangel usw. möglich?							
	Gibt es aus früheren Veranstaltungen Erkenntnisse über risikosteigernde Faktoren?							
	Beschreibung des Geländes (z.B. Halle, Sportplatz, Wald, Kiesgrube)							
	Ist die Wettersituation risikosteigernd?							
PLZ/Ort		Datum	ı	Unters	chrift			

### Allgemeines

- 1. Zweck
- 1.1 Das vorliegende Reglement regelt die minimalen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb des Sanitätsdienstes bei Veranstaltungen oder als ständige Einrichtung.
- 1.2 Es ist für alle Mitglieder des Schweizerischen Samariterbundes (SSB) und deren Vereine verbindlich. Die zuständigen Organe des Kantonalverbands können die Einhaltung des Reglements überprüfen
- 1.3 Das Handbuch Sanitätsdienst dient den Vereinen als Hilfe bei der Umsetzung der Vorschriften. Die darin enthaltenen Empfehlungen haben keinen verbindlichen Charakter.

#### 2. Begriff

- 2.1 Auf Samariterposten erhalten Verletzte oder akut Erkrankte erste Hilfe und wenn nötig Betreuung bis zum Eintreffen von professioneller Hilfe.
- 3. Organisation des Sanitätsdienstes
- 3.1 Zuständigkeit Für die Einrichtung und Führung Sanitätsdiensten sind die Samaritervereine verantwortlich, bei Grossveranstaltungen ggf. ein Regional- oder Kantonalverband oder der SSB.
- 3.2 Ausrüstung Räumlichkeit, Einrichtung, Material und Kommunikationsmittel sind der Grösse und der Risikolage der Veranstaltung, bzw. des Standortes angepasst.
- 3.3 Die Dienst leistenden Samariter führen eine Kontrolle über die Personalien der Patienten, die festgestellte Verletzung/Erkrankung, die Art und den Umfang der Hilfeleistung sowie den allfälligen Weitertransport. Abgegebene Medikamente werden detailliert aufgeführt. Diese Kontrollen werden vertraulich behandelt und während zehn Jahren aufbewahrt.

#### 4. Schweigepflicht

4.1 Gegenüber Dritten untersteht der Dienst leistende Samariter über alles, was er in Ausübung seiner Arbeit erfährt, der Schweigepflicht.

#### 5. Hilfeleistung

- 5.1 Die Hilfeleistung ist für den Patienten unentgeltlich. Allfällige Auslagen für Transporte, Material und weitere Umtriebe können dem Patienten belastet werden.
- 5.2 Auf Sanitätsposten dürfen nur Medikamente abgegeben werden, die von einem Arzt bewilligt worden sind.
- 5.3 Regelmässige Behandlungen erfolgen nur in ständigen Sanitätsposten auf Weisung des zuständigen Arztes. Die Materialkosten sind vom Patienten zu übernehmen.

#### 6. Versicherung

6.1 Die Dienst leistenden Samariter sind beim SSB im Rahmen der geltenden Reglemente gegen Schaden und allfällige Haftpflichtansprüche versichert.

#### Temporären Sanitätsposten

#### 7. Errichtung

7.1 Temporäre Sanitätsposten werden im Auftrag eines Veranstalters errichtet. Die Samaritervereine haben das Recht, die Übernahme eines Auftrags abzulehnen.

#### 8. Planung

8.1 Ein Vertreter des Samaritervereins vertritt in der Planungsphase die Belange des Samaritervereins für den Sanitätsdienst gegenüber dem Veranstalter.

#### 9. Kennzeichnung

9.1 Die Sanitätsposten werden für die Dauer des Betriebs mit gut sichtbaren Wegweisern oder der Bezeichnung "Samariter" gekennzeichnet. Bei grösseren Veranstaltungen wird der Weg zu den Sanitätsposten signalisiert.

#### 10. Betrieb des Sanitätspostens

- 10.1 Jeder Sanitätsposten wird mit mindestens zwei Samaritern besetzt.
- 10.2 Samariter, die Sanitätsdienst leisten, müssen den Samariterkurs und die Ausbildung "Grundlagen Sanitätsdienst" oder eine gleichwertige andere Ausbildung absolviert haben, im vorangehenden Kalenderjahr fünf fachtechnische Vereinsübungen besucht haben (worunter eine zum Thema Betreuung). Von den auf einem Sanitätsposten gleichzeitig Dienst leistenden Samaritern muss mindestens einer über einen BLS-AED-Ausweis verfügen, der nicht älter als zwei Jahre ist.

- 10.3 Die Zahl der eingesetzten Samariter und deren Qualifikation richtet sich nach der Grösse und der Risikolage der Veranstaltung.
- 10.4 Der Verein bestimmt für jeden Sanitätsdienst-Einsatz ein Chef des Sanitätspostens. Dieser übernimmt alle mit dem Betrieb des Sanitätspostens verbundenen Führungsaufgaben. Er sorgt für angemessene Ordnung und Ruhe. Die Dienst leistenden Samariter sind ihm unterstellt.
- 10.5 Die Dienst leistenden Samariter werden gut sichtbar und einheitlich gekennzeichnet. Die Samariter tragen Samariterkleider und ein Namensschild.
- 10.6 Während des Sanitätsdiensteinsatzes ist der Konsum alkoholischer Getränke verboten. Im Sanitätsraum gilt Rauchverbot.
- 10.7 Der anwesende Platz- oder Notfallarzt sowie der verantwortliche Chef des Sanitätspostens entscheiden, ob eine Spitaleinweisung notwendig ist. Die Spitäler und die örtlichen Rettungsdienste werden im Vorfeld der Veranstaltung über grössere Sanitätsdienste orientiert.
- 11. Entschädigung für die Organisation
- 11.1 Die Samaritervereine haben gegenüber dem Veranstalter Anspruch auf eine Entschädigung für Organisation, Einrichtung, Unterhalt und Betrieb des temporären Samariterpostens und die Ausbildung der Samariter.
- 11.2 Der Veranstaller trägt die Kosten der professionellen sanitätsdienstlichen Mittel wie Platzarzt, Rettungswagen usw.
- 12. Entschädigung der Samariter
- 12.1 Die in Sanitätsdiensten eingesetzten Samariter haben Anspruch auf den Ersatz der ausgewiesenen Spesen. Darüber hinaus kann den eingesetzten Samaritern für die geleisteten Präsenzstunden eine Entschädigung ausgerichtet werden.
- 12.2 Die Dienst leistenden Samariter werden w\u00e4hrend der Dauer ihres Einsatzes auf Kosten des Veranstalters verpflegt.

#### Ständige Sanitätsposten

- 13. Errichtung
- 3.1 Die Samaritervereine errichten ständige Sanitätsposten, wo es ihnen notwendig erscheint, vor allem an abgelegenen und/oder unfallgefährdeten Orten oder in dicht bewohnten Quartieren.

#### 14. Kennzeichnung

- 14.1 Die Samariterposten werden mit der aktuellen offiziellen Tafel "Sanitätsposten" des SSB gekennzeichnet.
- 14.2 Bei längerer Abwesenheit des Postenhalters (z.B. Ferien) wird eine Stellvertretung bekannt gegeben oder die Tafel verhüllt.
- 4.3 Der Standort des Sanitätspostens wird den wichtigsten Kontaktstellen wie Rettungsdienste, Polizei, Ärzte, Spitäler, Verkehrsbüro usw. bekannt gegeben. Ein Eintrag im Telefonverzeichnis ist empfehlenswert.
- 15. Halter des Sanitätspostens
- 5.1 Die Betreuung ständiger Sanitätsposten soll Samaritern übertragen werden, die in der Regel den ganzen Tag erreichbar sind.
- 15.2 Für die Betreuung eines ständigen Sanitätspostens werden alle in Ziff. 10.2, genannten fachlichen Anforderungen vorausgesetzt. Zeitlich beschränkte Ausnahmen sind möglich.
- 16. Räumlichkeiten
- 6.1 Ständige Sanitätsposten sollen in Räumen eingerichtet werden, die eine ungestörte Versorgung und Betreuung der Patienten ermöglichen.
- 17. Entschädigung der Postenhalter
- 17.1 Die Postenhalter haben Anspruch auf den Ersatz der ausgewiesenen Spesen. Die Vereine sollen die Postenhalter für die Betreuung und Wartung des Postens entschädigen. Dabei sind die finanzielle Lage des Vereins und die zeitliche Belastung der Postenhalter zu berücksichtigen.